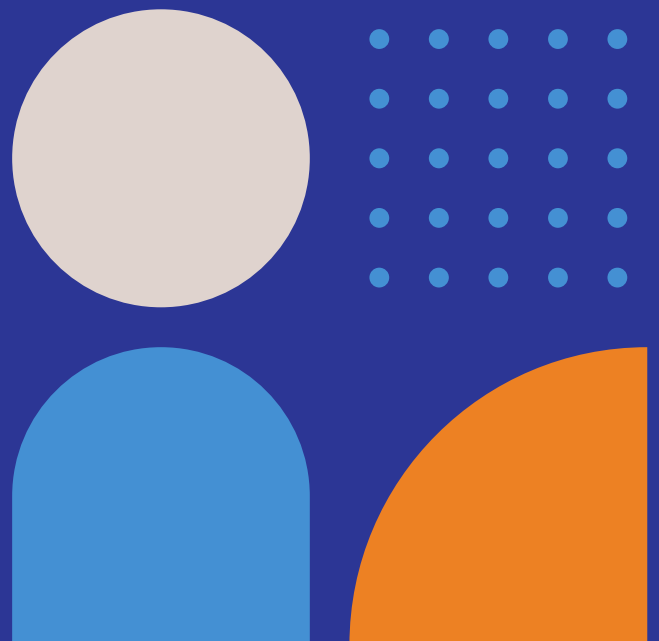


Stellungnahme zum
Festlegungsentwurf zur Teilaufhebung
und teilweisen Neufestlegung der
Festlegung zur Verteilung von
Mehrkosten in Netzen aus der
Integration von Anlagen zur Erzeugung
von Strom aus erneuerbaren Energien

Stuttgart, 17.10.2025



Stellungnahme der Netze BW

zum Festlegungsentwurf zur Teilaufhebung und teilweisen Neufestlegung der Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Bewertung des zur Konsultation gestellten Vorschlags	3
2.1	Präzisere Abschätzung der installierten EE-Leistung	3
2.2	Risiken durch Sicherheitsmechanismen ausgeräumt	4
2.3	Zwischenfazit.....	5
3	Operative Umsetzbarkeit	5
4	Fazit	5

Stellungnahme der Netze BW

zum Festlegungsentwurf zur Teilaufhebung und teilweisen Neufestlegung der Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

1 Einleitung

Die Bundesnetzagentur hat am 15. September 2025 den Festlegungsentwurf zur Teilaufhebung und teilweisen Neufestlegung der Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (BK8-25-005-A) veröffentlicht. Hierzu kann bis zum 20. Oktober 2025 Stellung genommen werden. Diese Möglichkeit nimmt die Netze BW gerne wahr.

Der Festlegungsentwurf zielt auf die Anpassung von Tenorziffer zwei der Ausgangsfestlegung bezüglich der Ermittlung der installierten EE-Leistung für fremde, nachgelagerte Netzebenen mit Wirkung zum 01.01.2027 ab.

Der Veröffentlichung des Festlegungsentwurf vorangegangen war die Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien vom 28.08.2024. Diese Festlegung aus dem Jahr 2024 sieht in Tenorziffer 2 vor, die installierte EE-Leistung fremder nachgelagerter Netzebenen zur Bestimmung der Erneuerbare-Energien-Kennzahl (EKZ) einer Netzebene eines Netzbetreibers anhand der zeitungleichen maximalen Rückspeiselast der fremden nachgelagerten Netzebenen in diese Netzebene, oder in eine dieser Netzebenen nachgelagerte eigene Netzebene, abzuschätzen.

Für die installierte EE-Leistung fremder nachgelagerter Netzebenen ist eine Approximation notwendig, da die Daten dem vorgelagerten Netzbetreiber nicht in der benötigten Form vorliegen. Wenn eine fremde nachgelagerte Netzebene beispielsweise an mehrere vorgelagerte Netzbetreiber angeschlossen ist, ist unklar, welcher Anteil der installierten EE-Leistung den verschiedenen vorgelagerten Netzbetreibern zuzuordnen ist. Aus diesem Grund kann im Regelfall nicht einfach ein Wert für die installierte EE-Leistung aus dem Marktstammdatenregister bezogen werden.

Im Rahmen des Konsultationsprozesses hatte die Netze BW bereits einen, auf den Annahmen der Bundesnetzagentur basierenden, Vorschlag eingebracht, wie eine präzisere Abschätzung als durch das alleinige Heranziehen der maximalen zeitungleichen Rückspeiselast erreicht werden kann. Ausgangspunkt für diese Überlegungen sind und waren die von der Bundesnetzagentur verwendeten Annahmen zur Ermittlung der Energiewendekennzahl (EKZ). Diese sind:

- Die maximale Rückspeiseleistung entspricht der maximalen zeitgleichen Einspeiseleistung abzüglich der Mindestlast.
- Die maximale zeitgleiche EE-Einspeiseleistung entspricht 70% der installierten EE-Leistung.
- Die Mindestlast entspricht 40% der maximalen Entnahmelast.

Stellungnahme der Netze BW

zum Festlegungsentwurf zur Teilaufhebung und teilweisen Neufestlegung der Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

Durch entsprechendes Umformen lässt sich dieser von der Bundesnetzagentur verwendete Zusammenhang zwischen installierter EE-Leistung, zeitgleiche maximale Entnahmelast und zeitgleiche maximale Rückspeiselast nach der installierten EE-Leistung auflösen, so dass man auf Basis der Daten für die Entnahme- und Rückspeiselast eine errechnete Größe für die installierte EE-Leistung erhält (vgl. Randziffer 24 im Festlegungsentwurf).

Die Bundesnetzagentur hatte sich in ihrer Festlegung vom August 2024 gegen die Anwendung einer rechnerischen Ermittlung der installierte EE-Leistung bei nachgelagerten Netzebenen entschieden. Begründet wurde dies unter anderem damit, dass durch die Verwendung der maximalen Entnahmelast auch für fremde nachgelagerte Netzebenen ohne tatsächlich installierte EE-Leistung ein positiver Wert geschätzt werden würde. Allerdings hatte die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung darauf hingewiesen, dass diese Problematik möglicherweise durch eine geeignete Nebenbedingung gelöst werden könnte. Außerdem hatte sie angekündigt, den Vorschlag im Zuge der Evaluierung weiter zu untersuchen.

Zwischenzeitlich wurde die ursprünglich vorgeschlagene Methodik seitens der Netze BW im Rahmen ihrer Beschwerdebeurteilung bezüglich der ursprünglichen Festlegung weiterentwickelt. Es wurde unter anderem die Nebenbedingung hinzugefügt, dass keine installierte EE-Leistung für eine fremde nachgelagerte Netzebene geschätzt wird, falls die maximale zeitgleiche Rückspeiselast aus dieser Null entspricht.

Die Bundesnetzagentur sieht nun ihre wesentlichen Bedenken gegen den ursprünglich vorgeschlagenen Ansatz ausgeräumt und stellt den weiterentwickelten Vorschlag für eine Anwendung ab der Wälzung für das Jahr 2027 zur Konsultation. Der Festlegungsentwurf sieht vor, Tenorziffer zwei der Ausgangsfestlegung dahingehend zu ändern, dass die installierte EE-Leistung fremder nachgelagerter Netzebenen statt durch die maximale zeitgleiche Rückspeiselast durch die folgende Formel Eingang in die Ermittlung der EKZ findet:

$$EE_{t-2,w}^{FN} = \sum_{FN=1}^n \sum_{w=i}^7 EE_{t-2,w}^{FN}$$

mit FN=nachgelagerter fremder Netzbetreiber, und

$$EE_{t-2,w}^{FN} = \frac{0,4 \times \text{maximale Entnahmelast}_{FN,t-2,w} + \text{maximale Rückspeiselast}_{FN,t-2,w}}{0,7}$$

unter der Nebenbedingung:

$$EE_{t-2,w}^{FN} = 0 \text{ falls } \text{maximale Rückspeiselast}_{FN,t-2,w} = 0$$

Die installierte EE-Leistung fremder nachgelagerter Netzebenen zur Bestimmung der EKZ für die Ebene i des vorgelagerten Netzbetreibers, wird also mit Hilfe der maximalen zeitgleichen Entnahmelast sowie der maximalen zeitgleichen Rückspeiselast in die Netzebene i oder einer der Ebene i nachgelagerten Netzebene des vorgelagerten Netzbetreibers, ermittelt. Es wird nur eine installierte EE-Leistung für eine fremde, nachgelagerte Netzebene geschätzt, wenn diese eine positive Rückspeisung in das Netz des vorgelagerten Netzbetreibers aufweist.

Stellungnahme der Netze BW

zum Festlegungsentwurf zur Teilaufhebung und teilweisen Neufestlegung der Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

Wir begrüßen, dass die Bundesnetzagentur ihrer in der Festlegung vom August 2024 angekündigten Absicht, den ursprünglichen Vorschlag weiter zu untersuchen, sowie aus ihrer den FAQ zur ursprünglichen Festlegung geäußerten Bereitschaft, laufend über Optimierungspotenziale nachzudenken und offen gegenüber Anpassungen der Festlegung auch vor 2028 zu sein, nachkommt. Die zur Konsultation gestellten Änderungen von Tenorziffer zwei begrüßen wir ausdrücklich. Wir sehen diesen Ansatz gegenüber der bisherigen Vorgehensweise als methodisch eindeutig überlegen und auch dringend geboten an, um nicht zwischen eigenen und fremden nachgelagerten Netzebenen zu diskriminieren.

2 Bewertung des zur Konsultation gestellten Vorschlags

2.1 Präzisere Abschätzung der installierten EE-Leistung

Netze BW hatte in ihrer Stellungnahme zum Festlegungsentwurf der im August 2024 veröffentlichten Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien anhand des Beispiels eines ihr nachgelagerten Netzbetreibers gezeigt, dass das von ihr zum damaligen Zeitpunkt vorgeschlagene Vorgehen zu einer deutlich genaueren Abschätzung der tatsächlich installierten EE-Leistung dieses nachgelagerten Netzbetreibers im Jahr 2023 führt als das alleinige Heranziehen der maximalen zeitungleichen Rückspeiselast. Mit Hilfe der maximalen zeitungleichen Rückspeiselast wurden lediglich ca. 50% der tatsächlich laut Marktstammdatenregister installierten EE-Leistung abgeschätzt, mit dem damals von der Netze BW vorgeschlagenen Vorgehen hätte man rund 70% (zeitgleiche Rückspeise- und Bezugslast) bzw. 86% (zeitungleiche Rückspeise- und Bezugslast) der tatsächlich installierten EE-Leistung erreicht. Der betrachtete Netzbetreiber wird ausschließlich durch die Hochspannungsebene der Netze BW versorgt, somit teilt sich die Belastung durch die installierte EE-Leistung nicht auf mehrere vorgelagerte Netzbetreiber auf und ein direkter Vergleich der errechneten Werte mit der tatsächlich installierten EE-Leistung laut Marktstammdatenregister ist möglich.

Auch bei einer Aktualisierung des Beispiels anhand aktualisierter Daten und der weiterentwickelten Methodik, welche der zur Konsultation stehenden Vorgehensweise entspricht, hat sich gezeigt, dass für das Jahr 2023 die maximale zeitungleiche Rückspeiselast lediglich rund 53% der tatsächlich installierten EE-Leistung entspricht, während durch die vorgeschlagene alternative Vorgehensweise ein Wert, der rund 80% der tatsächlich installierten EE-Leistung entspricht, ermittelt worden wäre.

Die vorgenommene Analyse auf Basis des modifizierten Vorschlags wurde von Netze BW auch auf sämtliche ausschließlich durch Netze BW versorgte Weiterverteiler ausgeweitet. Die damit errechnete Größe für die installierte EE-Leistung der fremden nachgelagerten Netzebenen, die vollständig durch Netze BW versorgt werden, beläuft sich auf rund 77% der laut Marktstammdatenregister Ende des Jahres 2023 installierten EE-Leistung. Dem gegenüber werden nur 42% der tatsächlich installierten EE-Leistung Ende des Jahres 2023 der fremden nachgelagerten Netzbetreiber durch die maximale zeitungleiche Rückspeiselast abgebildet. Durch

Stellungnahme der Netze BW

zum Festlegungsentwurf zur Teilaufhebung und teilweisen Neufestlegung der Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

Anwendung des modifizierten Vorschlags hätte für diese nachgelagerten Netzbetreiber ein Wert von rund 1241 MW in der Hochspannung der Netze BW angesetzt werden dürfen, dies entspricht ca. 568 MW mehr als auf Basis der maximalen zeitungleichen Rückspeiselast. Der wahre Werte für die installierte EE-Leistung belief sich laut Marktstammdatenregister auf 1613 MW und liegt weiterhin oberhalb des errechneten Wertes.

Führt man die Analyse für dieselben nachgelagerten Netzbetreiber für das Jahr 2024 auf Basis der nun für Tenorziffer zwei zur Konsultation gestellten Vorgehensweise durch und gleicht den ermittelten Wert mit der tatsächlich installierten EE-Leistung dieser fremden nachgelagerten Netzbetreiber, welche mit Hilfe des von der Bundesnetzagentur in ihren FAQ zur ursprünglichen Festlegung zur Verfügung gestellten Filterlinks ermittelt wurde, ab, zeigt sich, dass das Ergebnis in einer nahezu identischen Größenordnung liegt. Die errechnete EE-Leistung beläuft sich auf rd. 76% der tatsächlich laut Marktstammdatenregister installierten EE-Leistung, wohingegen der bisherige Ansatz auf Basis der Festlegung aus dem Jahr 2024 weiterhin nur rund 42% der installierten EE-Leistung der fremden nachgelagerten Netzebenen abbildet.

2.2 Risiken durch Sicherheitsmechanismen ausgeräumt

Für die installierte EE-Leistung einer fremden nachgelagerten Netzebene kann nicht einfach ein Wert aus dem Marktstammdatenregister bezogen werden, da eine fremde nachgelagerte Netzebene an mehrere vorgelagerte Netzbetreiber angeschlossen sein kann und unklar ist, welcher Anteil der installierten EE-Leistung welchem vorgelagerten Netzbetreiber zugeordnet werden soll. Durch die Abschätzung der installierten EE-Leistung einer fremden nachgelagerten Netzebene auf Basis der maximalen Rückspeise- und Bezugslast in bzw. von einer vorgelagerten Netzebene, für die eine EKZ bestimmt werden soll, ist sichergestellt, dass keine Überschätzung bzw. eine sachgerechte Zuordnung der Belastung durch die installierte EE-Leistung einer fremden nachgelagerten Netzebene bei mehreren vorgelagerten Netzbetreibern stattfindet.

Durch die Nebenbedingung, dass für die installierte EE-Leistung einer fremden nachgelagerten Netzebene der Wert Null angesetzt wird, wenn diese keine positive Rückspeisung in das vorgelagerte Netz aufweist, wird außerdem sichergestellt, dass über die maximale Entnahmelast keine positive installierte EE-Leistung geschätzt wird, wenn diese nicht vorhanden ist. Außerdem kommt es durch diese Nebenbedingung eher zu einer Unterschätzung der installierten EE-Leistung fremder nachgelagerter Netzebenen, da es auch möglich ist, dass eine installierte EE-Leistung in einem fremden nachgelagerten Netz vorhanden ist, aber auf Grund der fehlenden Rückspeisung in das vorgelagerte Netz diese nicht berücksichtigt wird. Beispielsweise hätte Netze BW für fremde nachgelagerte Netzbetreiber die ausschließlich durch ihr Netz versorgt werden mit einer tatsächlich installierten EE-Leistung von rund 111 MW Ende des Jahres 2023 keine EE-Leistung für die EKZ der Hochspannung 2025 berücksichtigen können, da die entsprechenden nachgelagerten Netzebenen keine positive Rückspeisung in ihr Netz aufweisen. Würde es sich um eigene nachgelagerte Netzebenen handeln, würde dagegen eine volle Berücksichtigung der tatsächlich installierten EE-Leistung auf Basis der Festlegung stattfinden.

Insgesamt handelt es sich bei der zur Konsultation gestellten Methodik um einen konservativen Schätzer für die installierte EE-Leistung fremder nachgelagerter Netzebenen. Dies hat Netze BW

Stellungnahme der Netze BW

zum Festlegungsentwurf zur Teilaufhebung und teilweisen Neufestlegung der Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

unter anderem anhand der genannten Beispiele gezeigt. Es kommt also zu einer präziseren und damit eindeutig überlegeneren Abschätzung der installierten EE-Leistung, welche jedoch weiterhin eine Unterschätzung darstellt. Auch die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass sie bei Plausibilisierungen keine Überschätzung der EE-Leistungswerte beobachtet habe und eine systematische Überschätzung auf Basis der maximalen Entnahmelast durch die zusätzliche Bedingung, dass die maximale zeitgleiche Rückspeiselaus einer fremden nachgelagerten Netzebene größer als Null sein muss, ausgeschlossen sei.

2.3 Zwischenfazit

Der zur Konsultation gestellte Vorschlag zur Ermittlung der installierten EE-Leistung fremder nachgelagerter Netzebenen stellt eine präzisere und überlegene Abschätzung der tatsächlich installierten EE-Leistung dar und ist somit der alleinigen Verwendung der maximalen zeitungleichen Rückspeiseleistung vorzuziehen. Gleichzeitig handelt es sich um einen konservativen Schätzer, der die tatsächlich installierte EE-Leistung weiterhin unterschätzt, jedoch in geringerem Maße.

3 Operative Umsetzbarkeit

Sowohl die benötigten Daten zur maximalen zeitgleichen Rückspeiselaus als auch zur maximalen zeitgleichen Bezugslast liegen den Netzbetreibern vor. Bei der hier zur Konsultation gestellten Vorgehensweise soll die zeitgleiche statt der zeitungleiche Rückspeiselaus herangezogen werden. Diese liegt im Gegensatz zur zeitungleichen Rückspeiselaus in der benötigten Form standardmäßig vor, sie wird automatisch bei der Ermittlung der Jahreshöchstlast erhoben, und muss nicht erst durch Disaggregation von Sammelzählpunkt-Lastgängen hergeleitet werden. Das bedeutet eine Vereinfachung in der operativen Umsetzung.

Auch die Überprüfung, ob die Nebenbedingung, dass die maximale Rückspeiseleistung größer als Null ist, erfüllt ist, kann einfach durchgeführt werden, beispielsweise mit Hilfe eines Tabellenkalkulationsprogramms innerhalb der Berechnungsformel.

Die operative Umsetzbarkeit ist somit gegeben bzw. das Heranziehen der zeitgleichen statt der zeitungleichen Rückspeiselaus stellt sogar eine Vereinfachung dar, da die Daten bereits in der benötigten Form vorliegen und keine separate Auswertung der Einzelübergabestellen erfolgen muss.

4 Fazit

Die von der Bundesnetzagentur zur Konsultation gestellte Anpassung von Tenorziffer zwei hinsichtlich der Ermittlung der installierten EE-Leistung fremder nachgelagerter Netzebenen stellt

Stellungnahme der Netze BW

zum Festlegungsentwurf zur Teilaufhebung und teilweisen Neufestlegung der Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

eine dem bisherigen Ansatz überlegene Vorgehensweise dar und ist damit ausdrücklich zu begrüßen. Wir stimmen der Aussage der Bundesnetzagentur zu, dass diese eine genauere Abschätzung erlaubt. Für die Ermittlung der EKZ ab der Wälzung für das Jahr 2027 erfolgt somit eine präzisere Schätzung der installierten EE-Leistung fremder nachgelagerter Netzebenen.

Die grundsätzlichen Problematiken des Wälzungsmechanismus, wie das Auslaufen der Rechtsgrundlage (Stromnetzentgeltverordnung) Ende des Jahres 2028 sowie der zu erwartende substanzielle Anstieg der Wälzungsvolumina, die vollständig auf die nicht-privilegierten Letztverbraucher entfallen, bleiben bestehen. Wie in unserer Stellungnahme zum ursprünglichen Festlegungsentwurf vom 15.05.2024 dargelegt, könnte sich das Wälzungsvolumen innerhalb der nächsten Jahre vervielfachen. Deshalb schlagen wir vor, bereits im AgNes-Prozess die Tragfähigkeit des Umlagemechanismus grundsätzlich zu überprüfen.

Gerade auch im Hinblick darauf, ob bundeseinheitliche Netzentgelte nicht eine überlegene Möglichkeit darstellen, das intendierte Ziel, die Verteilung EE-bedingter Mehrkosten bzw. die Reduktion von Netzentgeltunterschieden basierend auf unterschiedlichen regionalen Betroffenheiten der EE-Integration, zu erreichen. Bundeseinheitliche Netzentgelte stellen eine Möglichkeit dar, diesen Aspekt zu adressieren und vermeiden ungewollte Folgeprobleme wie sie sich derzeit bei dem Umlagemechanismus bereits abzeichnen und führen gleichzeitig zu einer Komplexitätsreduktion durch die Verwendung eines einzigen Netzentgeltpreisblatts. Dies und wie eine Umsetzung bundeseinheitlicher Netzentgelte gelingen kann, hat Netze BW bereits in ihren Stellungnahmen im Rahmen des Konsultationsverfahrens zur Festlegung aus dem August 2024, auch mit Hilfe eines im Auftrag von Netze BW erstellten Gutachtens von Consentec (2024)¹, dargelegt. Mit solch einer Anpassung würde auch verhindert, dass zunehmend Netzkosten außerhalb der regulären Netzentgeltsystematik vereinnahmt werden und damit Reformansätze aus AgNes durch eine stetig steigende kWh-basierte Umlage konterkariert werden.

¹ Consentec GmbH (2024): Operative Umsetzung einer bundesweiten Vereinheitlichung der Verteilnetzentgelte. Gutachten im Auftrag der Netze BW GmbH.